



Anhang zu Traktandum 6

Parkraumreglement (Nr. 11.110) vom 14. Juni 2022

Die Gemeindeversammlung von Muttenz erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, folgendes Reglement über die Parkraumbewirtschaftung:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Nutzung des Parkplatzangebots auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Muttenz.

²Das Parkieren von leichten Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften mit folgenden Zielen zeitlich beschränkt und für gebührenpflichtig erklärt:

- das Langzeitparkieren auf öffentlichem Grund, um anschliessend mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an den jeweiligen Zielort ausserhalb von Muttenz zu gelangen, ist soweit als möglich zu regulieren;
- insbesondere die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die ortsansässigen Gewerbebetriebe sollen ihre leichten Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht nach Möglichkeit tagsüber zeitlich unbeschränkt abstellen können.

§ 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in Muttenz, welche im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt sind. Eine Erweiterung auf Kantonsstrassen ist mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden möglich.

²Sämtliche Bestimmungen über das Nachtparkieren gelten generell auf dem ganzen Gemeindegebiet.

§ 3 Bewirtschaftungsmassnahmen

Folgende Bewirtschaftungsmassnahmen sind möglich:

- das Markieren von weissen Parkfeldern mit zeitlichen Beschränkungen unter Anwendung von Parkuhren;
- das Markieren von weissen Parkfeldern mit zeitlichen Beschränkungen unter Anwendung von Parkscheiben, gegebenenfalls das unbeschränkte Parkieren mit Parkbewilligungen;
- die Anordnung von blauen Zonen, gegebenenfalls mit unbeschränktem Parkieren mit Parkbewilligungen,

d. die Erhebung von Nachtparkiergebühren.

§ 4 Kompetenzen des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von zeitlichen Nutzungsbeschränkungen von Parkplätzen auf öffentlichem Grund. Diese werden im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

²Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

§ 5 Grundsätze bei der Gebührenerhebung

¹Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ortsansässigen Gewerbebetrieben und die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter von öffentlichen kommunalen Institutionen sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe zu begünstigen.

²Bei mehreren leichten Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht pro Haushalt kann für jedes auf ihn eingelöste Kontrollschild eine Einwohnerparkkarte bezogen werden.

³Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkiergebühren als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer nach nachfolgenden Kategorien:

- Einwohnerparkkarte: kostenlos
- Angestelltenparkkarte: CHF 35.00 bis CHF 60.00 pro Monat;
- Tagesparkkarte: CHF 8.00 bis CHF 14.00 pro Tag;
- Halbtagesparkkarte: CHF 4.00 bis CHF 7.00 pro Halbtage;
- Nachtparkieren: CHF 35.00 bis CHF 50.00 pro Monat

⁴Die Gebührenhöhe wird in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

⁵Bei erstmaliger Ausstellung der Parkkarten (Einwohner- und Angestelltenparkkarte) wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben.

⁶Die Gebühren für Parkplätze mit Parkuhren betragen CHF 1.00 – CHF 2.00 pro Stunde. Die ersten 15 Min. sind gratis.

⁷Für die Rückgabe von nicht mehr benötigten Angestelltenparkkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 15.00 erhoben.

§ 6 Zweckbestimmung der Gebühreneinnahmen

¹Die Gebühreneinnahmen aus diesem Reglement sind zweckgebunden.

²Die Gebühreneinnahmen sind nach Abzug des gesamten Verwaltungsaufwands und der Unterhaltskosten

- für die Erstellung von Parkflächen
- für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- für die zusätzliche kommunale Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs zu verwenden.

§ 7 Umfang der Parkbewilligungen

¹Die Parkbewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

²Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen gehen vor.

§ 8 Erteilung und Entzug der Parkbewilligungen

¹Die Parkbewilligung wird ausgestellt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 10 - § 12 erfüllt sind. Die Bezugsberechtigung ist vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

²Die Verwaltung ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Parkbewilligung.

³Änderungen der auf der Parkbewilligung aufgeführten Daten sind der Verwaltung innert 14 Tagen mitzuteilen.

⁴Parkbewilligungen, welche nicht mehr benötigt werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen weggefallen sind, sind der Verwaltung zurückzugeben.

⁵Die Parkbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder bei missbräuchlicher Verwendung derselben.

⁶Wird eine Angestelltenparkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr, zurückerstattet. Bei der Rückgabe sowie bei Nichtgebrauch von Einwohner- und Tagesparkkarten besteht keinerlei Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren. Bei einer Abmeldung vom Nachtpar-

king, werden die vorausbezahlten Gebühren anteilmässig zurückerstattet.

§ 9 Anbringen der Parkbewilligung

Die Parkbewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen oder muss digital nachgewiesen werden können.

B Anspruch auf eine Bewilligung für das Tagesparkieren

§ 10 Einwohnerparkkarte

Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Muttenz sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Einwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.

§ 11 Angestelltenparkkarte

¹In Muttenz innerhalb der bewirtschafteten Gebiete ansässige Betriebe oder öffentliche Institutionen können für leichte Motorwagen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Angestelltenparkkarte beantragen. Die Angestelltenparkkarte berechtigt innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs zum Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.

²Angestelltenparkkarten berechtigen werktags zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.

§ 12 Tages- oder Halbtagesparkkarten

Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker können Tages- oder Halbtagesparkkarten erwerben. Diese berechtigen zum zeitlich beschränkten Parkieren im Rahmen ihrer Gültigkeit im bewirtschafteten Gebiet.

§ 13 Zeitlicher Geltungsbereich

¹Die Tagesparkkarte berechtigt die Besitzerin bzw. den Besitzer des leichten Motorwagens bis 3.5 t Gesamtgewicht, das Fahrzeug am Tag der Entwertung zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr zeitlich unbeschränkt stehen zu lassen.

²Die Halbtagesparkkarte berechtigt am Tag der Entwertung zum Parkieren des Fahrzeugs am Morgen von 07:00 – 13:00 Uhr und am Nachmittag von 12:00 bis 19:00 Uhr.



C Nachtparkieren

§ 14 Anspruch auf eine Parkbewilligung während der Nacht

¹Anspruch auf eine Bewilligung hat, wer seinen leichten Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abstellt.

²Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt.

§ 15 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Parkierbewilligung während der Nacht berechtigt die Besitzerin bzw. den Besitzer des leichten Motorwagens bis 3.5 t Gesamtgewicht, das Fahrzeug zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr stehen zu lassen.

D Ausnahmen

§ 16 Ausnahmen

¹Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten und die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung beauftragen.

²Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, können von der Gebührenpflicht befreit werden. Die dafür erforderliche Bewilligung wird von der Gemeindeverwaltung auf Antrag ausgestellt.

E Schlussbestimmungen

§ 17 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der Abgabestelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft (gestützt auf § 46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz; SGS 180).

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 18 Kostenersatz

Der durch Verstösse gegen dieses Reglement verursachte Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenordnung zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 19 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Abgabestelle kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit

Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 20 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am ... in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Nr. 11.101) vom 20. Juni 2000 sowie das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nr. 16.200) vom 3. März 1994 werden aufgehoben.

Muttenz, 14. Juni 2022

Im Namen
der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022, in Kraft ab ...

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ...

Sicherheitsdirektion
Basel-Landschaft
Kathrin Schweizer, Regierungsrätin

Anhang 1 zum Parkraumreglement

Umsetzung des Parkierungskonzepts «Parkkarten»

Ahornstrasse
Alemannenweg
Alpweg
Andlauerstrasse
Aphalterstrasse
Auf der Schanz
Ausmattstrasse
Bachmattweg
Bahnhofstrasse
Bärenfelsenstrasse
Baselstrasse
Baumgartenweg
Bernhard Jäggi-Strasse
Birkenweg
Birsstrasse
Bizenstrasse
Breitestrasse
Brügglimattstrasse
Brühlweg
Buchenweg
Bündtenweg
Chrischonastrasse
Dammstrasse
Dinkelbergstrasse
Donnerbaumstrasse
Dorfmatstrasse
Dornhagstrasse

Dürrbergstrasse
Eichenweg
Eptingerstrasse
Falkensteinerstrasse
Falkenstrasse
Farnsbürgerstrasse
Fasanenstrasse
Feldrebenweg
Fichtenhagstrasse
Finkenstrasse
Freidorfweg
Freulerstrasse
Friedhofweg (+PP Rebstock)
Frohburgerstrasse
Fröscheneckweg
Fulenbachweg
Gänsbühlgartenweg
Gartenstrasse
Geispelgasse
Gempengasse
Genossenschaftsstrasse
Germanenweg
Grendelweg
Grenzacherstrasse
Gründenstrasse
Grutweg
Gwidemstrasse
Hardstrasse
Heissgländstrasse
Herrenmattstrasse
Hieronymus Annoni-Strasse
Hinterzweienstrasse
Hofackerstrasse
Hofweg
Höhlebachweg
Holderstüdeliweg
Homburgerstrasse
Hüslimattstrasse
Im Baumgarten
Im Brüggli
Im Gstrüpf
Im obern Brühl
Im Sprung
In den Wegscheiden
In der Dorfmat
Jakob Christen-Strasse
Johann Brüderlin-Strasse
Junkermattstrasse
Käppelbodenweg
Käppeliweg
Keltenweg
Kilchmattstrasse
Kirchplatz
Kirschgartenstrasse
Klünenfeldstrasse
Kornackerweg
Kreuznagelweg
Kriegackerstrasse
Lächlenweg
Lachmattstrasse
Langmattstrasse
Lerchenstrasse
Lindenweg
Lutzertstrasse
Marschaltenstrasse
Meisenstrasse
Moosjurtenstrasse
Mühlackerstrasse
Münchensteinerstrasse (+PP Margelacker)
Muttenzerstrasse
Neubrunnweg
Neue Bahnhofstrasse
Neusetzstrasse

Nussbaumweg
Ober Brieschhalden
Oberdorf
Oberländerstrasse
Obrechtstrasse
Pappelweg
Parkweg
Pestalozzistrasse
Pfaffenmattweg (+ Parkplatz)
Rauracherweg
Reichensteinerstrasse
Römerweg
Rosenweg
Rössligasse
Rothausstrasse (+ Parkplatz)
Rothbergstrasse
Rührbergstrasse
Rüthardstrasse
Sandgrubenweg
Schafackerweg
Schanzweg
Scheibenmattweg
Schulstrasse (+ PP Mittenza)
Schützenhausstrasse
Schweizeraustrasse
Seemättlistrasse
Seminarstrasse
Sevogelstrasse
Sonnenmattstrasse
St. Jakob-Strasse
Stockertstrasse
Tännliweg
Thiersteinerstrasse
Tramstrasse
Tubhusweg
Unter Brieschhalden
Unterwartweg
Wachtelweg
Weiherstrasse
Wiesengrundstrasse
Wildensteinerstrasse
Wolfenseestrasse

Anhang 2 zum Parkraumreglement

Parkflächen, welche mit Parkuhren bewirtschaftet werden und sich auf der öffentlichen Allmend befinden:

- Parkplätze Hauptstrasse ab Verzweigung Tramstrasse bis «Lux Guyer» Kreisel
- Parkplätze Jakob-Eglin-Strasse
- Parkplätze Gründenstrasse Höhe Schulhaus Gründen
- Parkplätze Brühlweg

Parkflächen im Finanzvermögen der Gemeinde, welche mit Parkuhren bewirtschaftet werden:

- Parkplatz Hallenbad
- Parkplatz Schulhaus Donnerbaum
- Parkplatz Schulhaus Gründen